

# Reglement über den Nachwuchsförderungs-Projektpool der Universität Bern

---

## *Die Universitätsleitung*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 3 i.V.m. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

auf Antrag der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Bern (im folgenden Nachwuchsförderungskommission),

*beschliesst:*

## **Art. 1 Ziel und Zweck des Nachwuchsförderungs-Projekt pools**

<sup>1</sup> Der Nachwuchsförderungs-Projekt pool bezweckt die unbürokratische und speditive Finanzierung innovativer Aktivitäten von Mittelbauangehörigen - ab Stufe Doktorierende - an der Universität Bern. Selbständigkeit, Qualifikation und persönliches Profil von Angehörigen des akademischen Nachwuchses sollen gefördert und die Realisierung zukunftsorientierter Ideen vereinfacht werden.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Zusprache und die Verteilung der Mittel des Nachwuchsförderungs-Projekt pools fest.

## **Art. 2 Finanzielle Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt auf Antrag der Nachwuchsförderungskommission die Gesamthöhe des jährlich zur Verfügung stehenden Beitrages fest.

<sup>2</sup> Die pro Gesuch zugesprochene Summe beträgt in der Regel maximal CHF 5'000.-.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Projektfinanzierung.

## **Art. 3 Berechtigte Personen**

Zu Mitteln aus dem Projekt pool berechtigt sind alle Mittelbauangehörigen der Universität Bern, denen eine Mitgliedschaft in der Mittelbauvereinigung der Universität Bern (MVUB) offen steht. Dazu gehören angestellte Mitarbeitende, immatrikulierte Doktorierende sowie

gemeldete Habilitanden und Habilitandinnen, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Bern stehen.

#### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Dieses legt dabei die Fristen zur Einreichung der Gesuche fest.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist beim Vizerektorat Forschung einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Organisation von Ausschreibung und Begutachtung der eingereichten Gesuche, die Information über Zu- oder Absage, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegen dem Vizerektorat Forschung.

#### **Art. 5 Beurteilung der Gesuche**

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Nachwuchsförderungs-Projekt pools der Mittelbauvereinigung der Universität Bern (im folgenden Ausschuss) begutachtet und bewertet die frist- und formgerecht eingereichten Gesuche und stellt der Nachwuchsförderungskommission entsprechend Antrag.

<sup>2</sup> Der Ausschuss besteht in der Regel aus acht Angehörigen des Mittelbaus, die vom Vorstand der Mittelbauvereinigung der Universität Bern gewählt werden. Bei der Zusammensetzung wird auf eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Fakultäten, der verschiedenen Gruppen von Gesuchsberechtigten sowie der Geschlechter geachtet.

<sup>3</sup> Die Nachwuchsförderungskommission entscheidet auf Antrag des Ausschusses über den Zuspruch von Geldern aus dem Pool.

<sup>4</sup> Die Gesuche werden aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- a* Förderung der Vernetzung, der Zusammenarbeit und des Austausches insbesondere auf Stufe Mittelbau (z.B. durch Seminare, Tagungen, Workshops, Internet-Plattformen, Peer Mentoring, Fortbildungsmassnahmen usw.)
- b* Förderungspotential des Projekts für die gesuchstellende Person
- c* Klarheit der thematischen Fokussierung
- d* Originalität und Innovativität des Projekts
- e* Transparenz des Budgets und der Mittelverwendung
- f* Signifikanz des Anteils des Förderbeitrags an den Gesamtkosten des Projekts

<sup>5</sup> Im Allgemeinen werden keine Aktivitäten finanziert, mit denen ausschliesslich Einzelpersonen gefördert werden.

<sup>6</sup> Publikationskosten werden nicht übernommen, davon ausgenommen sind Kosten für Informations- und Werbematerial.

<sup>7</sup> Bei gleicher Qualität werden Projekte von Frauen gemäss den Bestimmungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern grundsätzlich bevorzugt.

#### **Art. 6 Angaben des Gesuchs**

Das Gesuch um Finanzierung eines Projektes muss folgende Angaben enthalten:

- a* Projektbeschreibung
- b* Angaben zur hauptverantwortlichen Person (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Curriculum vitae)

c Budget / Finanzplan

d Zeitplan

### **Art. 7 Verpflichtung der unterstützten Personen**

<sup>1</sup> Bei Gutheissung des Gesuchs überweist das Vizerektorat Forschung die zugesprochene Summe in der Regel auf ein Betriebskonto des Instituts. Bei der Verwendung der Projektmittel sind die finanziellen Vorgaben für Betriebskredite zu beachten.

<sup>2</sup> Der Empfänger / die Empfängerin ist verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.

<sup>3</sup> In der Regel sind nicht verwendete Projektmittel in Absprache mit dem Vizerektorat Forschung auf ein vom Vizerektorat Forschung bezeichnetes Konto zurückzubuchen.

### **Art. 8 Projektabschluss**

Nach Durchführung des Projekts sind ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung zuhanden des Vizerektorates Forschung zu verfassen. Das notwendige Formular wird vom Vizerektorat Forschung zur Verfügung gestellt. Der Schlussbericht kann vom Vizerektorat Forschung veröffentlicht werden.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt die Richtlinien über den Nachwuchs-Projektpool vom 23. Juli 2004, welche hiermit aufgehoben werden. Es tritt mit Beschluss der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 25. Februar 2014

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor

sig.  
Prof. Dr. M. Täuber